



HESSISCHER LANDTAG

28. 04. 2004

Kleine Anfrage

der Abg. Schäfer-Gümbel und Waschke (SPD) vom 10.02.2004

**betreffend Verfahren zur Erlangung eines gesicherten
Aufenthaltsstatus in Hessen**

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:

Primäres Ziel einer Einbürgerung ist es nicht, einem Ausländer einen gesicherten Aufenthaltsstatus zu verschaffen. Mit der antragsgebundenen Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit wird vielmehr eine weitgehend fortgeschrittene Integration auch in staatsangehörigkeitsrechtlicher Hinsicht vollendet. Eine konkrete Beantwortung der Kleinen Anfrage vom 10. Februar 2004 ist im Übrigen nur teilweise möglich, da die für die Beantwortung erforderlichen Daten teilweise nicht bzw. nur mit einem nicht vertretbaren Zeitaufwand erhoben werden könnten.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie hoch war die Anzahl der Anträge auf Erteilung einer deutschen Staatsbürgerschaft in den Jahren
a) 2000,
b) 2001,
c) 2002,
d) 2003
in Hessen?

Statistisch erfasst werden nicht die Einbürgerungsanträge, sondern nach § 36 StAG die Zahl der vollzogenen Einbürgerungen; dies waren in Hessen

a) 2000 20.441,
b) 2001 18.924,
c) 2002 17.421,
d) 2003 17.246.

Frage 2. Wie hoch war die Anzahl der Anträge auf Veränderung des Aufenthaltsstatus in Hessen in den Jahren
a) 2000,
b) 2001,
c) 2002,
d) 2003?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung wird von den hessischen Ausländerbehörden nicht vorgenommen. Von einer nachträglichen Erhebung dieser Zahlen wurde abgesehen.

Frage 3. Wie viele Verfahren auf Durchführung eines Familiennachzugs gab es in den Jahren
a) 2000,
b) 2001,
c) 2002,
d) 2003
in Hessen?

Wie viele Fälle von Familiennachzug es in Hessen in den vergangenen Jahren gab, ist nicht bekannt (vgl. Vorbemerkung).

- Frage 4. Wie viele Fälle gab es in Hessen in den Jahren
- 2000,
 - 2001,
 - 2002,
 - 2003,
- in denen die Beantragung der Änderung des Aufenthaltsstatus zu einem gänzlichen Widerruf oder einer sonstigen Verschlechterung des bestehenden Aufenthaltsrechts geführt hat?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Auch hier stehen keine Zahlen zur Verfügung.

- Frage 5. Aus welchen Gründen wurden diese Entscheidungen jeweils getroffen?

Der Landesregierung liegen hierzu im Einzelnen keine Erkenntnisse vor.

- Frage 6. Welche Daten werden in Hessen im Rahmen der Bearbeitung der Anträge nach den Fragen 1, 2 und 3 herangezogen?

Die Ausländerbehörden übermitteln zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 des Ausländergesetzes vor der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt. Im Einzelnen sind dies folgende Daten: Name, gegebenenfalls Geburtsname, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit, Straße und Hausnummer sowie Postleitzahl und Wohnort.

Um die Einbürgerungsvoraussetzungen prüfen zu können, werden neben den persönlichen Daten Auskünfte bei der Ausländerbehörde, dem Bundeszentralregister (ab 14. Lebensjahr), dem Landesamt für Verfassungsschutz (ab 16. Lebensjahr), und bei den Polizeibehörden (ab 14. Lebensjahr) eingeholt. Soweit es zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, kommen auch Anfragen bei weiteren Behörden, wie Meldeamt, Sozial- und Arbeitsamt, Staatsanwaltschaft und Gerichten, in Betracht. Hierüber werden die Einbürgerungsbewerber bei Antragstellung durch ein Merkblatt unterrichtet.

- Frage 7. Inwiefern weichen die anderen Bundesländer von dem in Frage 6 dargestellten hessischen Verfahren ab und welche sind dies?

Die Verfahrensweise in den anderen Bundesländern bei Sicherheitsüberprüfungen insbesondere nach § 64a Abs. 2 AuslG ist sehr unterschiedlich.

Einige Bundesländer verfahren wie mit der Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zu § 64a Abs. 4 AuslG vorgegeben, das heißt es erfolgt nur eine Abfrage bei bestimmten Staaten. Andere Bundesländer haben keine Regelung oder es ist keine Regelung bekannt.

Teilweise müssen die Ausländerbehörden anderer Bundesländer bei einem beabsichtigten befristeten Aufenthalt bei bestimmten Staatsangehörigkeiten die Sicherheitsbehörden anfragen oder in jedem Fall vor der Erteilung unbefristeter Aufenthaltserlaubnisse und Aufenthaltsberechtigungen.

Vor diesem Hintergrund wäre eine bundeseinheitliche Regelanfrage beim Verfassungsschutz vor Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und einer Aufenthaltsberechtigung wünschenswert.

- Frage 8. Werden die in Frage 6 angesprochenen Daten in jedem Fall bei einer Beantragung der Veränderung des Aufenthaltsstatus, der Beantragung der deutschen Staatsbürgerschaft oder eines Antrags auf Familiennachzug erhoben?
Wenn nein, welche Kriterien (z.B. Herkunftsland des Antragstellers usw.) sind für die Durchführung des Überprüfungsverfahrens entscheidend?

Eine Sicherheitsabfrage findet bei der Erteilung oder Verlängerung von befristeten Aufenthaltsrechten grundsätzlich nur bei über 16-jährigen Staatsangehörigen bestimmter Staaten, Staatenlosen und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, soweit diese im Besitz eines Reisedokuments dieser Staaten sind, sowie bei allen Personen mit Reisedokumenten der palästinensischen Autonomiebehörde statt.

Unbefristete Aufenthaltstitel werden dagegen regelmäßig nur nach einer vorherigen Sicherheitsabfrage bei den hessischen Sicherheitsbehörden erteilt; ausgenommen sind lediglich freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger.

Hinsichtlich des Einbürgerungsverfahrens verweise ich auf meine Antwort zu Frage 6.

- Frage 9. In wie vielen Fällen haben diejenigen, die einen Antrag auf Veränderung des Aufenthaltsstatus gestellt hatten, aufgrund des in Frage 6 angesprochenen Prüfungsverfahrens in den Jahren
- a) 2002,
 - b) 2003
- in Hessen ihre Aufenthaltsberechtigung verloren?

Seit Einführung der Regelanfrage im Juli 2003 wurden zu 26.266 Auskunftsersuchen in 378 Fällen entsprechende Erkenntnisse übermittelt. Sofern sie von den Ausländerbehörden als nicht erheblich bewertet werden und die Voraussetzungen im Übrigen vorliegen, wird die Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Andernfalls werden sie den Antragstellern, die die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen, vorgehalten. Dies führt in der Praxis zu Antragsrücknahmen und förmlichen Ablehnungen, aber auch zu Zurückstellungen der Anträge, zusätzlichen Ermittlungen oder einer Neubewertung der Erkenntnisse als unerheblich. Ein Großteil der bisherigen Erkenntnisfälle befindet sich noch im Verfahren, eine zahlenmäßige Aufschlüsselung ist derzeit noch nicht möglich.

- Frage 10. Auf welche Weise werden die jeweiligen Antragsteller von der zuständigen Ausländerbehörde über den Grund der Bearbeitungsverzögerung ihres Antragsverfahrens informiert?

Auf Nachfrage erfolgt der Hinweis, dass noch Ermittlungen erfolgen müssen.

- Frage 11. Werden die Antragsteller im Rahmen der Bescheidung ihres Antrags auf Erhalt der deutschen Staatsbürgerschaft, im Falle der Änderung des Aufenthaltsstatus oder der Entscheidung über den Familiennachzug darüber informiert, dass eine Überprüfung ihrer Person durch den Verfassungsschutz und die Sicherheitsdienste stattgefunden hat?
- a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wenn ja, in welcher Form?

Die Anfragen und Antworten, sofern sie nicht als Verschlussache VS-Vertraulich eingestuft sind, werden Teil der Ausländerakte, sobald das Verwaltungsverfahren abgeschlossen ist. Darin kann nach dem Verwaltungsverfahrenrecht Einsicht genommen werden.

Wiesbaden, 13. April 2004

In Vertretung:
Scheibelhuber